

445 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (429 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich geändert wird (3. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle).

Der vorliegende Gesetzentwurf hat die Regulierung der Bezüge der Vertragsbediensteten des Bundes sowie Änderungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zum Gegenstand. Die Bezüge der Vertragsbediensteten werden um 9% erhöht, wobei diese Erhöhung in zwei Etappen in Aussicht genommen wird. Für die Zeit vom 1. Juli 1961 sollen die derzeitigen Bezüge um 4% erhöht werden und ab 1. Jänner 1962 soll die volle Erhöhung wirksam werden.

Der Gesetzentwurf enthält ferner Änderungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, die auf Grund der mehr als zwölfjährigen Praxis der Anwendung dieses Gesetzes als notwendig erkannt wurden. Unter anderem wurde die Nachsicht von Aufnahmebedingungen neu geregelt. Da die derzeit geltenden Bestimmungen über die Vorrückung der teilbeschäftigten Vertragsbediensteten als ungerecht empfunden werden, werden durch die Regierungsvorlage bei der Festsetzung des Vorrückungszeitraumes alle Dienstzeiten berücksichtigt, auf deren Anrechnung der Bedienstete nach der Vertragsbediensteten-Vordienstzeitenverordnung 1959 einen Rechtsanspruch hat. Bei der Neuregelung der Ansprüche bei Dienstverhinderung wurden gegenüber dem geltenden Rechtszustand mehrere Änderungen vorgenommen. Bei den Urlaubsbestimmungen wurde klargestellt, daß über den Zeitpunkt des

Urlaubsantrittes und eine allfällige Teilung des Urlaubs rechtzeitig eine Vereinbarung zu treffen ist. Die Urlaubsabfindung soll künftig auch dann gebühren, wenn das Dienstverhältnis wegen einjähriger Dauer der Dienstverhinderung geendet hat. Die Bestimmungen über die Teuerungszulagen wurden an das Gehaltsgesetz 1956 angepaßt. Die durch Artikel I geänderten Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sind für Zeiträume, die vor dem Inkrafttreten der Änderungen liegen, anzuwenden.

Im übrigen wird zu den einzelnen Abänderungen auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hingewiesen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. Juni 1961 beraten und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Hetzenauer, Holzfeind und Doktor Hofeneder beteiligten, mit einer von den Abgeordneten Dr. Hetzenauer, Holzfeind und Dr. Zechmann beantragten Abänderung des § 19 Abs. 3, die lediglich der Klarstellung dient, und einigen Druckfehlerberichtigungen einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (429 der Beilagen) mit der Abänderung und den Druckfehlerberichtigungen, die dem Bericht angeschlossen sind, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 16. Juni 1961.

Machunze
Berichterstatter

Aigner
Obmann

/.

Abänderung und Druckfehlerberichtigungen

zum Gesetzentwurf in 429 der Beilagen.

1. § 19 Abs. 3 erster Satz erhält folgende Fassung: „Steht der Vertragsbedienstete gleichzeitig in einem anderen Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, so ist bei der Anwendung des Abs. 2 vom Gesamtausmaß der Beschäftigungen bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften auszugehen.“

2. § 22 hat zu lauten:

„§ 22. Nebengebühren.

Für die Nebengebühren gelten, soweit sich nicht aus § 20 etwas anderes ergibt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Bundesbeamten sinngemäß.“

3. § 22 a hat zu lauten:

„§ 22 a. Im Ausland verwendete Vertragsbedienstete.

Für die Bezüge und Nebengebühren der im Ausland verwendeten Vertragsbediensteten gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Bundesbeamten sinngemäß.“

4. Im § 24 a Abs. 1 lit. b vorletzte Zeile ist zwischen den Worten „besteht“ und „unter“ das Wort „und“ einzufügen.